

Betrifft: 2 Schwarzföhren,
Sparbach, Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling trifft als die vom Amte der nö. Landesregierung gem. § 19 des nö. Naturschutzgesetzes vom 7.5.1951, LGBL.Nr.40/1952 ermächtigte Behörde gem. §§ 2,3 und 4 des nö. Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 d.nö. Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, Zl.L.A.III/2-50/65 n-1951, LGBL.Nr.41/1952 nachstehende Verfügung:

S p r u c h

Die sich auf der Parz. 257/2, E.Z.117 K.G. Sparbach oberhalb des Friedhofes befindlichen 2 Schwarzföhren, die zu den schönsten dieser Art zählen, werden zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturschutzbuch eingetragen.

Eine Schlägerung dieser beiden schönen Schwarzföhren oder irgendwelche Veränderungen an denselben sind verboten. Unter dieses Verbot fallen auch Maßnahmen, die geeignet sind, die Bäume selbst oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. Abladen von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstumes der Bäume, soweit es sich nicht um Vorkehrungen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Die Eigentümer der gegenständlichen Grundparzelle sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Mödling zu melden.

Das Naturdenkmal ist zur Besichtigung freizustellen und den Interessenten der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten. Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des § 22 (1) des obzit. Gesetzes bestraft.

B e g r ü n d u n g

Die Unterschutzstellung erfolgte aus ästhetischen und nützlichen Gründen, da durch die freie Lage die besonders harmonische und gleichmäßige Entwicklung der Bäume voll zur Geltung kommt. Außerdem bilden sie eine prächtige Zierde oberhalb des Friedhofes von Sparbach. Die im Spruch ausgesprochenen Vorschriften mußten erlassen werden, damit der Bestand dieser beiden Schwarzföhren gesichert ist und ein schönes Naturgebilde der Landschaft erhalten bleibt.

Es mußte auch dafür Sorge getragen werden, daß dieses Naturdenkmal von daran interessierten Personen besucht und aus der Nähe betrachtet werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 58 Abs.1 AVG.1950 ein Berufung nicht zulässig.

Ergeht an:

1. den Obm.d.Weidegen. Sparbach, Herrn Johann Pichler in Sparbach,
2. Herrn Franz Vogl, Sparbach,
3. Frau Sophie Weinbacher, Sparbach,
4. Herrn Johann Winter, Sparbach,
5. Herrn Georg Sulzer, Sparbach,
6. Herrn Bürgermeister in Sparbach,
7. die Straßenmeisterei Mödling, Mödling, Babenbergergasse 12-16,
8. das Amt der nö.Lds.Reg.L.A.III/2 in 2-facher Ausfertigung zu do.Zl. L.A.III/2-1421/1n-1964 unter Anschluß des ausgefüllten Erhebungsbl.
9. Bezirksgericht Mödling, Elisabethstr.2 mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung im Grundbuch und Übermittlung eines diesb.Beschlusses.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. B ö h m

Mline